



Bad.-Württ.-Luftfahrtverband e.V., Scharrstraße 10, 70563 Stuttgart

Klaus Michael Hallmayer
Geschäftsführer

**An
alle
BWLv-Mitgliedsvereine
z.Hd. des Vorstandes**

Scharrstraße 10
70563 Stuttgart

Telefon (0711) 2 27 62-20
Telefax (0711) 2 27 62-44
E-Mail: hallmayer@bwlv.de
Internet: www.bwlv.de

Per Rundmail, Vereinsverteiler

03.07.2020

**Corona-Krise:
Lockerungen im Regelwerk, Auswirkungen/Maßnahmen/Vorgaben im Luftsport**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Luftsportlerinnen und Luftsportler,

nachdem bereits in den zurückliegenden Wochen sukzessive Lockerungen im Regelwerk der Corona-Verordnung eintraten, hat die Landesregierung zum 01.07.2020 die Verordnung grundlegend überarbeitet und Lockerungen verfügt.

Die Struktur des Regelwerkes der allgemeinen Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CorVO) ist neu: Allgemeine Regelungen, die für alle gelten, stehen am Anfang der VO (z.Bsp. Abstandsregeln), die besonderen Regelungen folgen dann.

Die Vielzahl der bis dato bestehenden Einzel-Corona-Verordnungen (z.Bsp. CorVO-Sportstätten) wurde deutlich reduziert. Ein Großteil dieser Einzelverordnungen ist ganz weggefallen, so u.a. die Corona-Verordnung Gaststätten, die Corona-Verordnung Veranstaltungen und die Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe.

Für die **Sportausübung in Baden-Württemberg und somit auch für den Luftsport gilt weiter neben der allgemeinen Corona-Verordnung die „Corona-Verordnung-Sport (CorVO-Sport)“.**

Generell gilt für den Luftsport:

Die Luftsportliche Betätigung im Vereins-Flugbetrieb am Boden/am Flugplatz erfolgt primär nach den Regelungen der CorVO-Sport.

Für das Fliegen im Flugzeug (ebenso Ballonfahren, Fallschirmspringen etc.) und für die anderweitigen Vereinsaktivitäten (z.Bsp. Betrieb der Werkstatt) gelten die allgemeinen Regelungen der CoronaVO.

Im Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie die folgenden Dokumente:

- Corona-Verordnung (CorVO /Grundregelwerk) in der Fassung vom 01.07.2020
- Corona-Verordnung Sport (CorVO-Sport) vom 01.07.2020

Ich empfehle, beide Regelwerke sorgfältig durchzulesen und sich ferner auch die hilfreichen Informationen zum Thema auf der Homepage des Staatsministeriums anzusehen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Was ist ab 01.07.2020 im Luftsport/Verein generell zu beachten?

Grundsätzlich erhalten bleibt das **Abstandsgebot (1,5 m)** als Basis für die Eindämmung des Virus. Hierzu gilt – wie bisher - die Ausnahme für Fälle, bei welchen die Einhaltung des Abstandes nicht möglich ist, zum Beispiel beim mehrsitzigen Fliegen im Flugzeug, Ballon etc..

Der BWL empfiehlt ungeachtet dessen weiterhin, bei mehrsitzigem Fliegen etc. freiwillig einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Ebenso bleibt in den bekannten Bereichen das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes, so u.a. im öffentlichen Verkehr, in Läden und Einkaufszentren.

Neu ist, dass der **Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ansammlungen** nunmehr in einer **Gruppe von bis zu 20 Personen** möglich ist, § 9 CorVO. Dies stellt eine deutliche Erleichterung dar und führt dazu, dass – unter Einhaltung des Mindestabstandes (soweit möglich) und der Hygienevorgaben – im Vereinsbetrieb eine weitgehende Normalität eintritt.

Maßnahmen/Vorgaben/Betätigungen im Einzelnen:

1. Luftsportbetrieb am Flugplatz (Bodenbetrieb):

Für den Verein als Betreiber des Flugplatzes (private Luftsportanlage/Luftsportstätte) oder Verantwortlichen für den Luftsportbetrieb am Flugplatz enthält § 2 CorVO-Sport folgende Vorgaben, die erfüllt werden müssen:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CorVO
- Erstellung eines Hygienekonzepts gem. § 5 CorVO
- Datenerhebung gem. § 6 CorVO
- Soweit Veranstaltungen (Definition und Voraussetzungen für Veranstaltungen s. § 10 CorVO) abgehalten werden:
Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CorVO
- Sicherstellung des Zutritts und Teilnahmeverbots nach § 7 CorVO

Die o.g. Bedingungen werden zum großen Teil bereits heute in den Vereinen umgesetzt. Bitte lesen Sie die detaillierten Voraussetzungen in den o.g. Paragraphen der CorVO nach und passen Sie ggf. Ihr bisheriges Hygiene-/Maßnahmenkonzept im Verein an. Gleiches gilt für die Datenerhebung.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CorVO wird heute schon umgesetzt, da ja bislang nur „Gesunde“ am Vereinsbetrieb teilnehmen sollten. Dies liegt auch im Interesse des Vereins, denn das Auftreten einer Infektion im Vereinsbetrieb kann schnell zur Einstellung des Betriebes und anschließender Verhängung der Quarantäne für alle teilnehmenden Mitglieder führen.

Grundsätzlich sind im Vereinsbetrieb zukünftig auch Nichtmitglieder zulässig.

Für sie gelten aber die generellen Regelungen (Hygiene, Abstand, maximale Personenzahl bei Ansammlungen etc.). Möglich ist damit auch die Durchführung von Gastflügen (kostenlos oder gegen Entgelt) im Rahmen des Reglements (s. auch unten).

Gemäß § 2 Abs. 2 CorVO-Sport ist – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, Händeschütteln und Umarmen ist zu vermeiden.

Im Trainings- und Übungsbetrieb (am Boden) gilt:

- Die allgemeinen Abstandsregeln und Hygieneerfordernisse sind einzuhalten.
- Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

2. Zulässigkeit von Sportwettkämpfen:

Gemäß § 4 CorVO-Sport sind ab 01.07.2020 auch wieder Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe nach den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

Sofern Vereine entsprechende Wettbewerbe oder Sportwettkämpfe durchführen, sind die in § 4 CorVO-Sport genannten Voraussetzungen detailliert einzuhalten.

3. Vereinsgastronomie:

Zulässig ist gem. § 5 CorVO-Sport nunmehr der Betrieb von Vereinsgaststätten. Gem. § 14 Ziff. 10. CorVO sind beim Betrieb der Vereinsgaststätte aber die in § 14 CorVO genannten speziellen Erfordernisse einzuhalten, u.a.:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 Corona-Verordnung
- Erstellung eines Hygienekonzepts gem. § 5 Corona-Verordnung
- Datenerhebung gem. § 6 Corona-Verordnung
- Beachtung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 7 Corona-Verordnung
- Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 Corona-Verordnung

4. Flugausbildung, BWLV-ATO-Ausbildungsbetrieb:

Gem. § 14 Ziff. 5. CorVO sind die in § 14 CorVO genannten gesonderten Voraussetzungen einzuhalten: Hygienekonzept, Datenerhebung, Zutrittsverbot, Arbeitsschutzbestimmungen (w.oben) sind einzuhalten.

Der Leitfaden für die Flugausbildung der ATO-BWLV ist in Überarbeitung und wird kommende KW als Update herausgegeben.

5. Windenfahrer-Ausbildung:

Die Windenfahrer-Ausbildung folgt den allgemeinen Regeln: Abstandsgebot 1,5 m, sofern möglich. Der BWLV empfiehlt ggf. bei Nichteinhaltung des 1,5-Meter-Abstands die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz.

6. Mehrsitziges Fliegen/Ballonfahren, Gastflüge:

Wie schon in den zurückliegenden Wochen, ist das mehrsitzige Fliegen/Ballonfahren (auch Gastflüge) und ebenso auch das Fallschirmspringen zulässig: Sofern möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, § 2 CorVO. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber vom BWLV empfohlen.

7. Durchführung von Fluglagern:

Fluglager können durchgeführt werden, ebenso anderweitige Veranstaltungen in Vereinen. Insoweit sind aber die in § 10 CorVO vorgegebenen Voraussetzungen einzuhalten. Voraussetzung ist, dass überhaupt eine Veranstaltung i.S. von § 10 Abs, 6 CorVO vorliegt.

8. Grenzüberschreitende Flüge:

Luftrechtlich gab es in der Corona-Krise keine Regelung, welche das grenzüberschreitende Fliegen betraf bzw. einschränkte, mit Ausnahme derjenigen, dass in Frankreich zeitweilig der nahezu gesamte Flugverkehr und damit auch der Einflug untersagt war. Die Beschränkungen resultierten aus den staatlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Schließung von Staatsgrenzen, Reiseverboten und Quarantäne-Anordnungen bei Grenzüberschreitungen. Diese Beschränkungen sind zwischenzeitlich aufgehoben. Der grenzüberschreitende Flugverkehr findet also nach den bekannten allgemeinen Regelungen statt.

Fazit:

Im Blick auf die eingetretenen Lockerungen und die ab 01.07.2020 geltende Rechtslage sind im Vereinsbetrieb die oben dargelegten grundlegenden und besonderen Vorgaben zu beachten/umzusetzen, die auf dem bisherigen Reglement und den hieraus im Vereinsbetrieb bereits umgesetzten Maßnahmen aufbauen.

Ungeachtet dieser Lockerungen sollte auch fortan die Pandemielage weiter kritisch betrachtet werden. Nachlässigkeit ist nicht angebracht und die Einhaltung der Grundregeln und Vorgaben des Gesetzgebers zum Infektionsschutz sollten weiterhin ernst genommen werden, um eine Verschlechterung der Lage zu vermeiden. Letztere hätte unweigerlich erneute Einschränkungen zur Folge, die nicht nur die Gesellschaft und die Wirtschaft, sondern am Ende auch den Luftsport treffen. Der Luftsport ist Teil der Gesellschaft und sollte daher seiner Verantwortung gerecht werden und an der Stabilisierung der Lage – schon im eigenen Interesse - aktiv mitwirken. Nicht alles, was möglich/zulässig ist, ist auch sinnvoll... .

Wichtig: obige Informationen geben die (Rechts-) Auffassung des BWLV wieder, die weder von der Politik, noch von der Verwaltung oder aber durch Gerichte bestätigt ist und daher ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Umsetzung bleibt daher jedem Anwender selbst in eigener Verantwortung überlassen.

Die vom BWLV erstellten „Leitfäden für den Flugbetrieb und für die Flugausbildung/BWLV-ATO Betrieb“ sind in Überarbeitung und werden voraussichtlich Anfang/Mitte nächster Woche den Vereinen mit separater Rundmail zugeleitet.

Ich wünsche Ihnen einen weiterhin erfolgreichen Verlauf der Luftsportsaison, viele schöne und vor allem ein „Corona-freies“ Vereinsleben.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie ggf. auch gesund aus dem Urlaub zurück!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Michael Hallmayer
Geschäftsführer

Anlage